

**Niederösterreichische Versicherung AG**  
Neue Herrengasse 10, 3100 St. Pölten, www.noever.at,  
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, info@noevers.at  
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s  
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,  
DVR: 0007013, GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040



Die Niederösterreichische  
Versicherung

Versicherungsnehmer:

AMT D. NÖ LANDESREG. ABT. WST3  
NEUE HERRENGASSE HAUS 14  
3109 ST. PÖLTEN

**Polizze 886.385/0**  
Änderung ab 01.01.2010

St. Pölten, 16. März 2010

**HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Mit dieser Polizze übernehmen wir Versicherungsschutz für die nachstehend angeführten Risiken und Positionen gemäß der angeführten Bedingungen.

**HAFTPFLICHT**

**Ihr Betreuer:**  
VERO Versicherungsmakler GmbH  
3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 4

e-mail: amstetten@vero.at  
81.104 / 31.828

## Besondere Erläuterungen und Hinweise

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages werden durch die gesetzlichen Bestimmungen und die auf dieser Police vermerkten oder beigefügten Versicherungsbedingungen geregelt. Auf diesen Vertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.
2. Der Vertrag ist zunächst auf die in der Police festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Jahr auf ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragszeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem in der Police angeführten Datum.
3. Gemäß Artikel 4 Abs. 5 ABS, Artikel 12 Abs. 7 AHVB/EHVB oder Artikel 15 Abs. 2 ARB (je nachdem, welche Allgemeinen Bedingungen dem Vertrag zugrunde liegen) ist als Konkretisierung folgende Regelung vereinbart:  
Bei einer vereinbarten mehrjährigen Vertragsdauer, ist in der Prämie gemäß den tariflichen Bestimmungen, ein der Vertragsdauer entsprechender Nachlass bereits berücksichtigt. Sollte die Versicherung aus irgendeinem in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Grund vor Ablauf der Vertragszeit erlöschen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den entsprechenden Nachlass, der über die tatsächliche Vertragsdauer hinaus gewährt wurde, zurückzuzahlen.
4. In den umseitig ausgewiesenen Prämien sind die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Feuerschutzsteuer (Anteil des Versicherungsnehmers) bereits enthalten.  
Als Nebengebühren im Sinne des § 41b des Versicherungsvertragsgesetzes gelten vereinbart:  
Die Kosten einer Vinkulierung des Versicherungsvertrages bzw. die Verständigung des Vinkulargläubigers bei Zahlungsverzug sowie die Kosten für die Erstellung und den Versand von Polizzenduplikaten, Zahlungsbestätigungen, Prämienvorschreibungen und Mahnungen.
5. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den Sparten Feuer (Z+L), Allgemeine Unfall, Glasbruch und in Bündelpolizzen integrierter Haushaltversicherung nach einem günstigen Schadenverlauf pro Sparte für das Folgejahr einen 10%igen Gewinnanteil - den NÖ-Vers. Vorteil - der in der Erstprämie bereits berücksichtigt ist. Auf diesen NÖ-Vers. Vorteil besteht kein Rechtsanspruch. Der in der Police ausgewiesene NÖ-Vers. Vorteil kann in der Folgeprämienvorschreibung nur dann gewährt werden, wenn die Hauptversammlung dies bei gutem Schadenverlauf auch in den Folgejahren neuerlich beschließt.
6. An den besonders kenntlich gemachten Stellen weicht die Police vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats vom Empfang der Police an, vom Versicherungsnehmer schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.
7. Versicherungsnehmer, die als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten, sind bei Vorliegen der im Paragraph 3 KSchG genannten Voraussetzungen berechtigt, binnen einer Woche nach Erhalt dieser Versicherungspolice schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
8. Besonderer Hinweis zu der KFZ-Haftpflichtversicherung:  
Die Laufzeit beträgt entsprechend § 14 KHVG ein Jahr. Die Versicherung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Versicherungspartner schriftlich gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem in der Police angeführten Datum.
9. Finanzmarktaufsicht: Versicherungsaufsichtsbehörde, 1020 Wien, Praterstraße 23.

**Die Niederösterreichische Versicherung AG berät Sie gerne in allen Versicherungsangelegenheiten.**

Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse folgende Hinweise:

- Zahlen Sie Ihre Prämie immer rechtzeitig und im eigenen Interesse stets mit dem beigefügten Zahlschein, Sie wahren damit Ihren Versicherungsschutz!
- Geben Sie bei allen Zahlungen, Mitteilungen und Anfragen die Polizzennummer beziehungsweise, wenn es sich um einen Schadenfall handelt, auch die Schadennummer an, damit Ihre Angelegenheit rasch behandelt werden kann.
- Melden Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich. Beachten Sie auch die diesbezüglichen Formvorschriften der Versicherungsbedingungen.
- Unternehmen Sie im Schadenfall alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist.

### Erläuterungen der Bauart

Unterbau		Dachung	
massiv	= M	hart	= H
gemischt	= G	weich	= W
Holz	= H	Blech	= B

### Erläuterungen der Versicherungsart

Neubauwert	= NB	Neuwert	= NW
Bauwert	= BW	Zeitwert	= ZW
Teilwert	= TW	Erstes Risiko	= ER

**Niederösterreichische Versicherung AG**  
Neue Herrngasse 10, 3100 St. Pölten, [www.noevers.at](http://www.noevers.at),  
Tel. 02742/9013-0, Fax 02742/9013-6395, [info@noevers.at](mailto:info@noevers.at)  
Registriert beim Landesgericht St. Pölten unter FN 100888 s  
Gesellschaftssitz St. Pölten, UID: ATU15362300,  
DVR: 0007013, GIIN: ZCR1YP.99999.SL.040



Die Niederösterreichische  
Versicherung

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden

€ 2.500.000,00

Versicherte Risiken:

Wegehalterhaftpflicht

Im Folgenden finden Sie die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen. Die mit \* gekennzeichneten Bedingungen sind Ihrem Versicherungsvertrag beigelegt.

## **BEDINGUNGEN:**

### **A5000 Belehrung**

Wir machen Sie höflich auf das Rücktrittsrecht laut Paragraph 5b VersVG aufmerksam; Haben Sie vor Unterzeichnung des Antrages für gegenständlichen Versicherungsvertrag die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung und über vorgesehene Änderungen der Prämie, soweit sie nicht im Antrag bestimmt sind, nicht erhalten oder keine Kopie Ihrer Vertragserklärung ausgehändigt bekommen, so können Sie binnen 2 Wochen ab Erhalt dieser Polizze vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

### **DR001 Dauernachlass**

Für eine 10-jährige Vertragslaufzeit wird jährlich ein in dieser Polizze ausgewiesener Nachlass von 20% gewährt. Beträgt die Vertragslaufzeit mindestens 5 Jahre, beträgt der Nachlass 10%. Für die Sparten Büro-maschinenzusatz, EDV-Anlagen, Elektro-Anlagen und Geräte, Kühlgut, Maschinenbruch, Feuer-Fabrik, Feuer-BU- Fabrik, zusätzliche Gefahren zur Feuerversicherung und BU-Versicherung zusätzlicher Gefahren wird abweichend jährlich ein Nachlass von 10% für eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren gewährt. Beträgt die Vertragslaufzeit mindestens 5 Jahre, beträgt der Nachlass 5%. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung ist der jeweils gewährte Nachlass anteilig zur tatsächlichen Laufzeit des Vertrages rückzuerstatten.

## **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

\*

**H0700 Allgemeine und ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2003 UND EHVB 2003)**



## **BESONDERE VEREINBARUNGEN:**

### **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

#### **I. Gegenstand der Versicherung:**

1.

Die Versicherung umfaßt das Haftungsrisiko des Wegehalters für sämtliche Arten von Wegen (wie auch Forstwege, Almwege, Stege, Brücken, etc.), egal ob es sich um öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen handelt. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Jenen, der vom Wegehalter die Haftung für allfällige Schäden vertraglich übernimmt. Diese vertragliche Haftung bezieht sich auf Verträge, die zwischen dem Versicherungsnehmer oder Wegehalter und dem jeweiligen Wegebesitzer, -eigentümer oder -betreiber bzw. dem Wegeanrainer abgeschlossen werden, um die Ausübung des Freizeitsportes auf den Wegen zu ermöglichen. Der Versicherungsschutz bezieht sich somit auch auf die vertraglich übernommene Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung.

2.

Versichert ist auch das Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter des Waldes, der Alm oder des Landwirtschaftsbetriebes für Schäden die den Wegbenützern zugefügt werden, analog dem Deckungsumfang einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung.

3.

Versichert sind Schäden die Personen in Ausübung des Freizeitsportes erleiden (Sach- und Personenschäden sowie abgeleitete Vermögensschäden), ausgenommen Motorsport, Alpenschilaf und Klettern.

4.

Im Schadensfall verzichtet der Versicherer auf den Deckungseinwand dolus eventualis.

#### **II. Örtlicher Geltungsbereich:**

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle in Niederösterreich.

#### **III. Deckungserweiterungen:**

1.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftung des Wegehalters hinsichtlich der an die Wege und Routen angrenzenden Grundstücke, sofern er vertraglich für deren Instandhaltung verantwortlich ist.

2.

Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der die versicherten Wege benützenden Personen, die in Ausübung des Freizeitsportes Schäden an den angrenzenden Grundstücken verursachen.

3.

Im Falle eines versicherten Personenschadens übernimmt der Versicherer die Kosten zu einem eingeleiteten Strafverfahren (auch zur Vorerhebung). Der Kostenersatz beschränkt sich auf Verteidigerkosten, Sachverständigenkosten, Zeugengebühren und Gerichtskosten. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen die Strafe sowie Kosten und Strafe aus einem Verwaltungsstrafverfahren.

4.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftung des Betreibers "Kanufahren auf der Thaya" hinsichtlich der Wehreinrichtungen (Wehrüberbrückungshilfen im Zuge des Wasserwanderns) und der Zu- und Abgänge (Abstiegshilfen) zur Thaya sowie auf eine allfällige Haftung der Wehreigentümer, die solche Überquerungen der Wehranlagen im Rahmen des Kanufahren auf der Thaya gestatten.

#### IV. Subsidiarität:

Der Versicherungsschutz gilt generell subsidiär, das heißt daß bestehende Versicherungen diesem Vertrag vorangehen.

